

**VEREIN DER FREUNDE DES MARTIN-POLLICH-GYMNASIUMS  
MELLRICHSTADT**

---

S a t z u n g

§ 1 Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde des Martin-Pollich-Gymnasiums Mellrichstadt**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „**e.V**“.

§ 2 **Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Sitz des Vereins befindet sich in Mellrichstadt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Martin-Pollich-Gymnasiums Mellrichstadt.

Er unterstützt Kontakte von ehemaligen Schülern, ehemaligen Lehrkräften sowie Freunden und Gönnern zum Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt.

Einzelfallförderung aus sozialen Gesichtspunkten finden nicht statt.

Er pflegt und fördert die Integration des Martin-Pollich-Gymnasiums in das öffentliche und kulturelle Leben der Stadt Mellrichstadt und ihrer Umgebung.

§ 4 **Beitrag**

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Beitrags wird bei jeder turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 neu festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt ab der Gründung des Vereins bis zur ersten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres für natürliche Personen € 12,-- und für juristische Personen, Körperschaften und sonstige Gesellschaften € 50,--.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied in diesem Verein können alle Eltern, alle **ehemaligen** Schüler und Schülerinnen und **ehemaligen** Lehrkräfte sowie sonstige Freunde und Gön-

ner des Martin-Pollich-Gymnasiums Mellrichstadt sein, die Interesse daran haben, den Verein bei den unter § 3 genannten Aufgaben zu unterstützen. Aktive Lehrkräfte und Schüler in der Zeit ihrer Beschulung am Martin-Pollich-Gymnasium können nicht Mitglied sein.

2. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch Tod. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstoß gegen § 3 oder § 4 oder bei anderen schuldhaften groben Verletzungen der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

## § 6 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 7 **Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Stimm- und Antragsrecht
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bis spätestens 31.05. nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein. Sie ist beschlussfähig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung erfolgt für Mitglieder, die im Landkreis Rhön-Grabfeld wohnhaft sind, durch eine Anzeige in der lokalen Presse, für die übrigen per Anschreiben.
3. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl.  
Die Beisitzer können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden  
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin  
dem Schriftführer/der Schriftführerin  
drei Beisitzern/Beisitzerinnen

sowie als „geborene“ Vorstandsmitglieder  
dem Schulleiter oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter im Amt,  
auch wenn dieser nach § 5 Abs. 1 nicht Mitglied sein kann und

einem vom Elternbeirat auf die Dauer der Wahlperiode des Elternbeirats be-  
stimmten Vertreter des Elternbeirats.

Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie  
können den Verein nach außen je allein vertreten. Im Innenverhältnis nimmt  
der 2. Vorsitzende die Aufgaben des ersten nur bei dessen Verhinderung  
wahr.

Der 1. Schülersprecher hat im Vorstand Rede- und Antrags-, jedoch kein  
Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit  
einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind: Führung der laufenden Geschäfte, Durch-  
führung der geplanten Vorhaben, Kontaktpflege mit dem Martin-Pollich-  
Gymnasium sowie Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversamm-  
lungen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitglieder-  
versammlung bekannt zu geben ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusam-  
men. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind,  
darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Mehrheit  
der Anwesenden. Eine Vorstandssitzung ist auf Antrag von mindestens zwei  
Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vor-  
sitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung

## § 9 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung  
zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die  
Kassenprüfung erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres über das vorange-  
gangene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit, die ord-  
nungsmäßige Führung und die Richtigkeit der Kassengeschäfte durch Unter-

schrift zu bestätigen. Die Berichterstattung erfolgt jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor.

## § 10 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Änderung seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Rhön-Grabfeld, der es im Einvernehmen mit dem Elternbeirat des Martin-Pollich-Gymnasiums Mellrichstadt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 **Inkraft treten**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Gründungsversammlung am 30.09.2005 beschlossen. Sie tritt am **01.10.2005** in Kraft.